

Aufnahmeantrag für die Elterninitiative Kindergarten im Alten Schulhaus e.V.



Kindergarten im Alten Schulhaus e.V.
Muspillstraße 27, 81925 München^[SEP]
Telefon: 089 95 13 53
info@kiga-im-alten-schulhaus.de

Name der Eltern _____

Adresse _____

Telefon _____

Ich/Wir beantrage(n) die Aufnahme in die Elterninitiative „Kindergarten im Alten Schulhaus e.V.“ und zugleich für mein Kind

Name des Kindes _____

zum _____ 20__ oder später die Betreuung im Kindergarten des Vereins.

Hierzu ist der folgende monatliche Beitrag jeweils zum 1. des laufenden Monats an den Kindergarten des Vereins zu entrichten.

Bitte ankreuzen:

Buchungszeit	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	> 9 Stunden
Besuchsgebühr	38,00€	48,00€	58,00€	69,00€	79,00€	90,00€	100,00€

Anmerkung: Aufgrund der Förderung der Stadt München und des Freistaats Bayern gilt derzeit (Stand September 2019) eine Beitragsbefreiung für den Kindergartenbesuch (monatliche tatsächliche Besuchsgebühr i.H. 0€).

Die Beiträge im Kindergarten im Alten Schulhaus e.V. richten sich nach den Vorgaben der Stadt München.

Die Beitragszahlung für den regulären Neueintritt beginnt im September oder Oktober unabhängig vom genauen Einführungszeitpunkt. Der Zeitpunkt der Einführung (festzulegende Woche im September oder Oktober) in die Kindergruppe wird aus pädagogischen und organisatorischen Gründen vom pädagogischen Team festgelegt. Als staatlich und städtisch geförderter Kindergarten werden die monatlichen Beitragszahlungen für den Kindergartenbesuch gemäß der aktuell geltenden Gebührenregelung erhoben bzw. gemäß den aktuell gültigen Richtlinien bezuschusst und sind von den Eltern zu entrichten. Aufgrund der Förderung der Stadt München gelten derzeit ab 01. September 2019 die Beiträge gemäß obenstehender Tabelle sowie ein Zuschuss zur Besuchsgebühr bis maximal 100,00 Euro durch den Freistaat Bayern, wodurch sich nach Abzug des staatlichen Beitragszuschusses eine Komplettbefreiung von der Besuchsgebühr für alle Buchungsstufen ergibt.

Als Voraussetzung für die Zuteilung der staatlichen und städtischen Förderung bedarf es der Einreichung von Buchungsbelegen für die Kinder, zu deren Erstellung sich die Eltern verpflichten. Die Stunden können frei auf die fünf Wochentage verteilt werden. Eine Erhöhung des Buchungskontingents ist nach Rücksprache mit dem pädagogischen Team jederzeit möglich.

Für den Fall der Nichterstellung von Buchungsbelegen kann der Kindergarten die Übernahme des Förderausfalles von den Eltern verlangen. Gleiches gilt im Falle der Kündigung, wenn aufgrund der Nichtanwesenheit der Kinder Förderausfälle entstehen.

Die Beiträge verstehen sich zuzüglich Essensgeld (Stand Oktober 2019) in Höhe von 120,00 Euro. Das Essensgeld ist ab September oder Oktober, abhängig von der Eingewöhnung, zu bezahlen. Sollte die Eingewöhnung nach dem 15. eines Monats starten, ist in diesem Monat nur die Hälfte zu bezahlen.

Wenn weitere Ermäßigungen, z.B. Essensgeld, benötigt werden, sind die entsprechenden Anträge von den Eltern bei den zuständigen Behörden zu stellen und beim Kindergarten einzureichen.

Zu Beginn des ersten Kindergartenjahres ist eine Kautions in Höhe von 500,00 Euro, bzw. 350,00 Euro für Geschwisterkinder fällig. Die Kautions wird nach den Vorschriften des § 551 BGB verzinst. Auf Wunsch kann die Kautions in 3 Raten gezahlt werden.

Es besteht eine 3-monatige Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende. Letztmalig im laufenden Kindergartenjahr kann bis Ende Februar die Kündigung zum 31. Mai erklärt werden. Danach kann erst wieder bis zum 31. Mai eine Kündigung zum 31. August erklärt werden.

Im Falle einer Kündigung bei Nichtantreten ist darüber hinaus eine Pauschale von 300,00 Euro zu entrichten.

Einer Kündigung bedarf es nicht bei Kindern, die nach Art. 37 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen schulpflichtig werden. Diese Kinder scheiden automatisch zum 31.08. des Jahres der erstmaligen Schulpflicht aus. Soweit ein solches Kind nach Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zurück gestellt werden und den Kindergarten ein weiteres Jahr besuchen soll, teilen die Eltern dem Kindergarten diesen Wunsch bis spätestens zum 31.05. mit. Die automatische Beendigung des Betreuungsvertrages tritt bei Anerkennung der Zurückstellung nicht ein.

Eine Kündigung kann seitens des Vereins ausgesprochen werden, wenn die Eltern gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Die für den Ausschluss maßgeblichen Gründe sind vom Vorstand schriftlich festzuhalten und den betroffenen Eltern unverzüglich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Eltern verpflichten sich, gewisse Ämter und Dienste im Kindergarten zu übernehmen. Die Ämter werden im Rahmen der Vollversammlung vergeben, gewisse Dienste fallen regelmäßig an. Es wird vereinbart, dass Ersatzbeiträge eingezogen werden dürfen, wenn Aufgaben im Kindergarten nicht

wahrgenommen werden. Die Ersatzbeiträge entfallen, wenn sich die Eltern mit dem Vorstand auf eine alternative Tätigkeit einigen. Die derzeit gültigen Ersatzbeiträge (z.B. für versäumtes Arbeitsfest oder versäumter Notdienst: 200,00 Euro, Versäumnis im eigenen Amt: 40,00 Euro pro mal) können jederzeit auf der Internetseite im Elternbereich eingesehen werden. Mit einem Einzug der Ersatzbeiträge von meinem im Betreuungsvertrag genannten Konto bin ich einverstanden.

Mit den in der Satzung niedergelegten Grundsätzen, den Aufnahmebedingungen und dem Erziehungskonzept erkläre ich mich einverstanden. Ich bin bereit, an der Elternarbeit durch aktive Teilnahme an den Elternabenden und Arbeitsgruppen mitzuwirken.

Bei Kindern mit (drohender) Behinderung ist ein Bescheid über die Bewilligung einer integrativen Betreuung nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII beizulegen.

Laut § 34 Abs. 10a IfSG (Infektionsschutzgesetz) ist zeitnah ein Nachweis darüber vorzulegen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StiKo) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Als Nachweis gilt: die letzte fällige U-Untersuchung im gelben Kinderuntersuchungsheft, eine ärztliche Bestätigung über ein Impfberatungsgespräch, oder die Vorlage des Impfpasses des Kindes, wenn er eine Eintragung einer vor kurzer Zeit durchgeführten Schutzimpfung enthält. Wenn der erforderliche Nachweis unterbleibt, sind wir als Kindertageseinrichtung gesetzlich verpflichtet, hierüber das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Laut § 34 Abs. 10b IfSG dürfen Kindertageseinrichtungen nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Empfehlungen der StiKo ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzen, gegen die Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte o. ä.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.

Hinweis nach Art. 26a BayKiBiG: Durch Abschluss eines Betreuungsvertrages für Kinder unter 3 (drei) Jahren möchten wir Sie darüber informieren, dass mit Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kinderbetreuung der Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt und die Inanspruchnahme ggf. gegenüber der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen ist. Bei Bedarf stellen wir Ihnen das Formblatt des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) gerne zur Verfügung.

Ort, Datum _____

Unterschriften der Eltern _____

Unterschrift der
Kindergartenleitung/
des Vorstands _____
Antrag angenommen

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriftverfahren für den Kindergarten im Alten Schulhaus e.V., Muspillistraße 27, 81925 München:

Hiermit ermächtige ich den Kindergarten im Alten Schulhaus e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge für den Kindergarten bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos

IBAN _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

Kontoinhaber _____

mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Hierfür anfallende Gebühren bin ich bereit zu tragen.

Hiermit verpflichte ich mich, die Kautions bis spätestens zum Betreuungsbeginn auf folgendes Konto zu überweisen:

Kindergarten im alten Schulhaus e.V.
DE15 8306 5408 0004 1706 79
Deutsche Skatbank

Wir möchten die Kautions in 3 Raten bezahlen.

Bitte folgendes ankreuzen Ja Nein

Unterschriften der Eltern _____